

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Der Markt Pretzfeld – nachfolgend Marktgemeinde - erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 22-08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) folgende

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes des Marktes Pretzfeld (Kinderhortsatzung)

§ 1 Trägerschaft – Rechtsform – pädagogisches Ziel

- (1) Die Marktgemeinde betreibt einen Kinderhort als öffentliche Einrichtung in der Trattstraße 1.
- (2) Das pädagogische Ziel des Hortes ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. Hierzu sind eine intensive Partnerschaft mit den Erziehungsberechtigten und eine enge Zusammenarbeit mit der Schule notwendig.
- (3) Der Hort ist eine Kindertageseinrichtung, dessen Angebot sich vorwiegend an Schulkinder der Walter-Schottky-Schule (Grundschule) Pretzfeld richtet.

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Der Besuch des Kinderhortes ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Erziehungsberechtigten bei der Marktgemeinde.
- (2) Die Aufnahme in den Kinderhort erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nichtgenügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Marktgemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 2. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht.
 3. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung).
Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.
Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Werden Kinder in den Kinderhort aufgenommen, die nicht in der Marktgemeinde wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die

Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhort erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist möglich.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 4 Öffnungszeiten und Nutzungszeiten

- (1) Der Kinderhort ist in der Regel an den Werktagen, mit Ausnahme Samstag, wie folgt geöffnet:

während der Schulzeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in der Ferienzeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Einrichtung ist an 5 Tagen pro Woche mindestens 20 Stunden geöffnet.

- (2) Die Einrichtung darf an maximal 30 Tagen im Jahr oder 35 Tagen, wenn die zusätzlichen Schließtage der Fortbildung dienen, geschlossen sein. Die Schließtage werden rechtzeitig zum Schuljahresbeginn bekanntgegeben.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur während der Öffnungszeiten.

§ 5 Regelmäßiger Besuch

Der Kinderhort kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

§ 6 Verpflegung

Kinder, die den Kinderhort besuchen, können am Mittagessen teilnehmen.

§ 7 Betreuung auf dem Wege

Die Erziehungsberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kinderhort zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kinderhort während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit ist der Kinderhort unverzüglich zu benachrichtigen; die Leitung des Hortes kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kinderhortleitung unter Angabe der Krankheit mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kinderhort nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kinderhortes ausgeschlossen werden,
 - wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Erziehungsberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 11) zu hören.

§ 10 Kündigung durch den Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Besucht ein Kind während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres den Kinderhort, ist eine Kündigung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kinderhortjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 12 Elternvertretung

- (1) Im Kinderhort ist ein Elternbeirat zu bilden.

- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates für den Hort ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Termine für die Sprechzeiten und die Elternabende werden durch Aushang im Kinderhort bekannt gegeben.

§ 14 Haftung

- (1) Die Marktgemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kinderhortes entstehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kinderhortes durch Dritte zugefügt werden, haftet die Marktgemeinde nicht.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, die den Kinderhort besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII.

§ 16 Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes und weiterer Leistungen wird von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben. Diese Gebühren sind in der jeweils gültigen Gebührensatzung geregelt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Pretzfeld, 07.11.2012
Markt Pretzfeld
gez.
Rose Stark,
Erste Bürgermeisterin